

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Doss, Dr.-Ing. Kansy, Hauser (Krefeld), Dr. Falthäuser, Dr. Kunz (Weiden), Pohlmann, Kraus, Dr.-Ing. Oldenstädt, Müller (Wesseling), Sauer (Stuttgart), Dr. Czaja, Gattermann, Grünbeck, Cronenberg (Arnsberg), Dr. Haussmann, Dr.-Ing. Laermann, Wurbs, Wolfgramm (Göttingen) und den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von
Ingenieur- und Architektenleistungen**
— Drucksache 10/543 (neu) —

A. Problem

Am 19. Juli 1971 billigte der Deutsche Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen in zweiter Lesung das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (Artikel VI des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs — Drucksache VI/2421). Mit dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz sollte die Bundesregierung ermächtigt werden, eine Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu schaffen. Die Honorarordnung sollte nach dem Gesetz Mindest- und Höchstsätze enthalten; die Mindestsätze sollten jedoch nicht unterschritten werden dürfen. Der Bundesrat widersprach dieser Regelung und setzte im Vermittlungsverfahren die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs durch, der die Unterschreitbarkeit durch schriftliche Vereinbarung vorsah.

Die Bundesregierung legte 1976 eine Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vor, die dem Gesetz entsprach. Der Bundesrat setzte nun eine Beschränkung der Unterschreitung der Mindestsätze auf „Ausnahmefälle“ in § 4 Abs. 2 HOAI durch.

Damit ging die Verordnung über die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hinaus. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb am 20. Oktober 1981 die HOAI insoweit für nichtig

erklärt, als sie die Unterschreitbarkeit der Mindestsätze auf Ausnahmefälle beschränkte. Damit war ein allgemeines Unterschreiten der Mindestsätze möglich. Eine Honorarordnung, deren Mindestsätze grundsätzlich unterschritten werden können, hat jedoch für die Architekten und Ingenieure nur geringen Wert.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf — Drucksache 10/543 (neu) — sollte die Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze auf die Ausnahmefälle beschränkt werden, in denen die Leistungen mit außergewöhnlich geringem Aufwand verbunden sind. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat diese einschränkende Voraussetzung gestrichen und einstimmig beschlossen, daß die Mindestsätze in Ausnahmefällen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden können. Damit wird die notwendige Ermächtigungsnorm für § 4 Abs. 2 HOAI geschaffen.

Die SPD-Fraktion im Ausschuß hat ergänzend beantragt, das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen in einem weiteren Punkt zu ändern. In § 3 sollte klargestellt werden, daß die Gemeinden dem Koppelungsverbot von Grundstücksveräußerungen mit Architektenleistungen nicht unterliegen, wenn sie die Erwerber von Grundstücken nach einem Planungswettbewerb verpflichten, einen der Preisträger des Wettbewerbs mit den Architektenleistungen zu beauftragen. Diesem Antrag hat die Mehrheit des Ausschusses nicht zugestimmt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mit der Gesetzesänderung sind keine Mehrausgaben im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden verbunden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen — Drucksache 10/543 (neu) — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Juni 1984

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	Conradi	Dr.-Ing. Kansy
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

— Drucksache 10/543 (neu) —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 erhalten folgende Fassung:

- „1. die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden können, *wenn die Leistungen mit außergewöhnlich geringem Aufwand verbunden sind*;“.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 erhalten folgende Fassung:

- „1. die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden können;“.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Conradi und Dr.-Ing. Kansy

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 38. Sitzung am 25. November 1983 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen — Drucksache 10/543 (neu) — in erster Lesung beraten und nach Aussprache an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß sowie an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit Mehrheit bei drei Enthaltungen vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Der Rechtsausschuß hat mit Mehrheit gegen die Stimmen der Opposition festgestellt, daß gegen die vom federführenden Ausschuß beschlossene Formulierung in Artikel 1 des Gesetzentwurfs keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 25. Januar 1984, in seiner 13. Sitzung am 22. Februar 1984, in seiner 17. Sitzung am 11. April 1984 und in seiner 19. Sitzung am 24. Mai 1984 beraten. Er hat Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarchitektenkammer und des Verbandes Beratender Ingenieure angehört. Auch ein Beauftragter der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) hat vor dem Ausschuß Stellung genommen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß der die Ausnahmefälle für die Unterschreitung des Mindesthonorars eingrenzende Halbsatz „wenn die Leistungen mit außergewöhnlich geringem Aufwand verbunden sind“ entfällt.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist der Auffassung, daß die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1981 festgestellte Rechtslage bereinigt werden muß, weil die „nach unten offene“ Honorarordnung für die Architekten und Ingenieure nicht zumutbar ist. Eine Honorarordnung, die an die Unterschreitung der Mindestsätze keine weiteren Bedingungen als die Schriftlichkeit der Vereinbarung knüpft, enthält keine wirksame Schranke gegen ein verbreitetes Unterschreiten der Mindestsätze. Dies droht dazu zu führen, daß der vom Gesetz- und Verordnungsgeber gewollte Qualitätswettbewerb durch einen ungezügelter Preiswettbewerb ersetzt wird, der nicht nur die wirtschaftliche Situation der Architekten und Ingenieure gefährdet, sondern auch die Qualität der Planung und die unabhängige Stel-

lung des Planers zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmer beeinträchtigt. Deshalb soll das Unterschreiten der Mindestsätze auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob die Bestimmung „in Ausnahmefällen“ hinreichend bestimmt sei oder ob diese Ausnahmefälle im Gesetz genauer beschrieben werden sollten, so wie es der Gesetzentwurf mit dem Zusatz „wenn die Leistungen mit außergewöhnlich geringem Aufwand verbunden sind“ vorsah. Die Bundesregierung und die ARGEBAU haben einer solchen Eingrenzung der Ausnahmefälle jedoch widersprochen, weil dieser Halbsatz zu eng gefaßt sei, um alle möglichen Ausnahmefälle zu erfassen. Nach seinem Wortlaut ließe er nur für die unterste der fünf Honorarzonen der HOAI, also für Baumaßnahmen der einfachsten Kategorie wie Schuppen, Scheunen und Garagen eine Unterschreitung der Mindestsätze zu. Demgegenüber — so die Bundesregierung und die ARGEBAU — bestehe jedoch in der Praxis in einzelnen Fällen ein Bedürfnis für Ausnahmen auch in den höheren Honorarzonen.

Die CDU/CSU-Fraktion hat deshalb beantragt, in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfes jeweils den vorgesehenen Zusatz „wenn die Leistungen mit außergewöhnlich geringem Aufwand verbunden sind“ zu streichen.

Diesem Antrag hat der Ausschuß zugestimmt.

Der Ausschuß hat daraufhin erörtert, ob die Ausnahmenvorschrift nicht wenigstens durch einige Beispiele im Gesetz ergänzt werden solle, damit deutlich werde, welche Fälle der Gesetzgeber für Ausnahmen in Betracht zieht. Demgegenüber haben Bundesregierung und ARGEBAU erklärt, eine solche beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Ausnahmefällen sei vom rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot nicht gefordert. Es gebe in Rechtslehre und Rechtsprechung eine gefestigte Meinung über die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Ausnahme“. Es bestehe keine Gefahr, daß die untere Begrenzung der Honorare durch eine unangemessen ausdehnende Auslegung unwirksam gemacht werde. Der „Ausnahmefall“ sei ein Sonderfall, der von der Regel abweiche und sie bestätige.

Der Ausschuß geht davon aus, daß als Ausnahmegründe für ein Unterschreiten der Mindesthonorare nur Verwandtschaft oder außergewöhnlich geringer Aufwand in Betracht kommen. Bei Bauaufgaben sozialer oder kirchlicher Einrichtungen soll nach Auffassung des Ausschusses der Mindestsatz nicht unterschritten werden können.

Schließlich hat der Ausschuß geprüft, ob die Bestimmung „in Ausnahmefällen“ den Anforderungen

des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes an eine Ermächtigungsnorm gerecht wird. Die Bundesregierung hat erklärt, sie werde als Verordnungsgeber den Wortlaut der Ermächtigungsnorm übernehmen. Damit bestehen keine Bedenken hinsichtlich Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

III.

Die SPD-Fraktion hat im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beantragt, durch eine weitere Gesetzesänderung die Gemeinden vom Verbot der Koppelung von Grundstücksgeschäften und Architektenleistungen für bestimmte Fälle auszunehmen. Dazu hat sie vorgeschlagen, im vorliegenden Gesetzentwurf den § 3 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gültig, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein im Einvernehmen mit der Gemeinde tätiger Träger für die Bebauung des Grundstücks einen Planungswettbewerb durchgeführt hat und ein als Preisträger hervorgegangener Architekt oder Ingenieur mit der Planung oder Ausführung beauftragt werden soll.“

Zur Begründung hat sie vorgetragen, durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Oktober 1981 sei das Verbot der Koppelung von Grund-

stücksgeschäften mit Architektenleistungen entgegen dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers auch auf die Gemeinden ausgedehnt worden. Der Gesetzgeber habe verhindern wollen, daß ein Architekt, um Planungsaufträge zu erhalten, mit Grundstücken handle. Er habe aber nicht den Fall im Auge gehabt, daß eine Gemeinde nach einem Planungswettbewerb die entsprechende Bebauung durch Bindung der Grundstückskäufer an die Preisträger des Wettbewerbs sicherstellen wolle. Die Bundesregierung sei bei einer Reihe ihrer Modellvorhaben geradezu darauf angewiesen, daß die Gemeinden so verfahren könnten. Ein Wettbewerb für kosten- und flächensparendes Bauen beispielsweise sei sinnlos, wenn der Gemeinde die Möglichkeit genommen sei, die Ergebnisse auch zu realisieren. Um eine erneute Novelle zu vermeiden, sei eine Regelung im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs angebracht. Die Kommunalen Spitzenverbände haben die vorgeschlagene Regelung begrüßt.

Der Ausschuß hat diesen Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Die Ausschlußmehrheit sieht zwar im Bestreben der Gemeinden, bei Planungswettbewerben die Bebauung entsprechend der Planung der Preisträger sicherzustellen, ein verständliches Anliegen. Sie ist jedoch der Meinung, daß insbesondere die Ausweitung auf andere Institutionen die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Planungsberufe in sich trüge.

Bonn, den 4. Juni 1984

Conradi Dr.-Ing. Kansy

Berichterstatter

